

# Retuschen und Gewichtsverschiebungen

## Die Kurienreform Johannes Pauls II.

Die seit langem angekündigte, zeitweise von Erwartungen und Befürchtungen begleitete neuerliche Reform der päpstlichen Kurie (vgl. HK, Januar 1984, 4ff. und HK, November 1985, 497) ist nun durch die Apostolische Konstitution „*Pastor bonus*“ vom 29. Juni verwirklicht worden (vgl. lateinischen und italienischen Text in: „*Osservatore Romano*“ Sonderausgabe vom 29. 6. 88). Die neuen Bestimmungen lösen die der Apostolischen Konstitution „*Regimini Ecclesiae universae*“ ab, veröffentlicht von Paul VI. am 15. August 1967 (vgl. HK, Oktober 1967, 460ff.), ohne die unmittelbar an das Zweite Vatikanum anschließende Neuordnung Pauls VI. grundlegend zu verändern.

Zu beachten ist, daß die Konstitution „*Pastor bonus*“ mit ihrem langen geschichtlich-ekklesiologischen „Prolog“, ihren Generalnormen und den Detailbestimmungen für die einzelnen Kurienorgane nur der *juristisch-pastorale Kern* der Reform ist. Auf die Tätigkeit der Kurie zu beziehende, rechtliche Bestimmungen und pastorale Weisungen finden sich durchmischt mit mehrfach sich wiederholenden ekklesiologischen Begründungen in einem ganzen Konvolut von Papieren. Diese wurden teilweise gleichzeitig mit der Apostolischen Konstitution veröffentlicht, teilweise später nachgeliefert, und teilweise sind sie überhaupt noch nicht veröffentlicht. Noch nicht veröffentlicht sind und noch länger auf sich warten lassen dürfte, folgt man Auskünften auf der die Reformdokumente erläuternden Pressekonferenz der Kardinäle *Sebastiano Baggio* und *Rosalio Castillo Lara*, das „Regolamento“, die Geschäftsordnung für die Kurie insgesamt wie für die einzelnen Dikasterien. Zur genaueren Beurteilung des innerkurialen Gewichts der Reform ist die Kenntnis der Geschäftsordnung aber unentbehrlich. Denn im Gegensatz zur Reform Pauls VI. beschränkt sich „*Pastor bonus*“ auf die Beschreibung der Zielsetzung und der Zuständigkeiten der einzelnen Dikasterien und sagt wenig aus über deren innere Organisationsstruktur.

Zu „*Pastor bonus*“ hinzu kommen zwei Annexe vorwiegend erklärenden Charakters: der eine über die Besuche „*ad limina*“, der andere über „die Kurie als Arbeitsgemeinschaft im Dienste des Apostolischen Stuhles“ mit den sich davon ableitenden besonderen religiösen, spirituellen, moralischen und charakterlichen Anforderungen an die einzelnen geistlichen und Laienmitarbeiter. Mit diesem zweiten Appendix wurde auch noch einmal der Brief Johannes Pauls II. an Kardinalstaatssekretär *Agostino Casaroli* vom 20. November 1982 veröffentlicht. Dieser hatte die jetzt im Appendix II festgehaltenen sozialen und pastoralen Kriterien der Mitarbeit nicht zuletzt als Reaktion auf die wachsende Unzufriedenheit vor allem vatikanischer Laienangestellter mit den vom Apostolischen Stuhl gezahlten Gehältern im wesentlichen bereits vorweggenommen. Beides, der Appendix II und der Brief an Casaroli, ist als Kommentar zu den Artikeln 33 bis 36 von

„*Pastor bonus*“ zu lesen, insbesondere zu Artikel 36, der die Errichtung eines eigenen *Arbeitsamtes* des Apostolischen Stuhles (*Officium Centrale Laboris* – *Ufficio del lavoro della Sede Apostolica*) vorsieht. Dieses ist zuständig für alle arbeitsrechtlichen Fragen. Die Errichtung des neuen Amtes erfolgt durch ein eigenes „*Motu proprio*“. Es stellt offensichtlich eine Mischung aus Personalbüro, pastoraler Leitinstanz und Beschwerdebüro für die Mitarbeiter dar. Es ist neben einem zentralen *Übersetzerbüro* das einzige neu errichtete Amt.

Mit einzubeziehen ist auch das Tage später (vgl. *Osservatore Romano*, 2. 7. 88) veröffentlichte *Direktorium über die Besuche „ad limina“*. Denn erst dieses macht deutlich, wie wichtig der Appendix I ist und welches Gewicht der gegenwärtige Papst dem alle fünf Jahre vorgeschriebenen Besuch der Diözesanbischöfe beim Papst und den zuständigen Kurienämtern, im Verkehr zwischen Bischöfen, Papst und Kurie und für den Austausch zwischen Orts-(Teil)kirche und Gesamtkirche beimißt.

Für die *Veröffentlichung der Reform* hat Johannes Paul II. die denkbar feierlichste Form gewählt: Er unterschrieb „*Pastor bonus*“ in Anwesenheit der zum Konsistorium versammelten Kardinäle. Auch das Datum wurde wohl bewußt gewählt: nicht der 15. August, der 21. Jahrestag der Veröffentlichung von „*Regimini Ecclesiae universae*“, sondern der 29. Juni, der 80. Jahrestag von „*Sapientia consilio*“, der Apostolischen Konstitution, mit der Pius X. seine Kurienreform durchführte. Sie war bekanntlich die erste in der neueren Zeit, die erste seit der Ordnung durch Sixtus V. im Jahre 1588.

## Änderungen in Teilbereichen

Vergleichen läßt sich die jetzige Reform allerdings mit keiner der vorausgegangenen. Sie ist weder eine Struktur- noch eine umfassende Organisationsreform, sondern neu geordnet werden Teilbereiche, verbunden mit strukturellen Retuschen. Wichtiger als die Reform in sich dürften aber die damit verbundenen gouvernementalen und pastoralen Zielsetzungen sein. Darin artikuliert sich die Reform Johannes Pauls II. am deutlichsten.

Das zunächst Auffallendste ist die *Neugliederung des Ensembles kurialer Einrichtungen*. Kürtig gibt es nur noch vier Kategorien: das *Staatssekretariat* (nachdem Paul VI. eine halbe Umwandlung des Namens – „Päpstliches Sekretariat“ neben „Staatssekretariat“ – versucht hatte, um mehr den geistlichen und weniger den politischen Charakter des wichtigsten päpstlichen Regierungsinstruments hervorzuheben, ist man jetzt wieder zur alten Bezeichnung zurückgekehrt); *Kongregationen* (9); *Tribunale* (Gerichtshöfe) (3); *päpstliche Räte* (11); *Ämter*. (Unter letzteren werden lediglich drei aufgezählt: die Apostolische Kammer mit dem Camerlengo und dessen Stellvertreter an der Spitze, die oberste Funktionen während der Sedis-

vakanz wahrzunehmen hat, neben der Vermögensverwaltung und der Wirtschaftspräfektur des Heiligen Stuhles, beides Ämter mit ausschließlich wirtschaftlichen Verwaltungsaufgaben). Zu den vier Kategorien kommen als „weitere Organe“ die Präfektur des Päpstlichen Hauses (geleitet vom päpstlichen Empfangs- und Protokollchef) und das „Amt für liturgische Feiern des Papstes“ – die „Zeremonialkongregation“ von einst – mit dem päpstlichen Zeremoniar an der Spitze. Und neben dem Anwaltsregister für Anwälte an den päpstlichen Gerichtshöfen und im Dienste des Heiligen Stuhles (ebenfalls durch eigenes Motu proprio neugeordnet; vgl. Osservatore Romano, 13.7.88) werden noch einige Einrichtungen genannt, die ohne unmittelbar zur Kurie als gesamtkirchliches Leitungsinstrument zu gehören, besondere Dienstleistungen für den Papst, die Kurie und über diese für die Gesamtkirche erbringen: Genannt werden u. a. das *päpstliche Geheimarchiv*, die *Vatikanische Bibliothek* und die *Päpstliche Akademie der Wissenschaften*.

Ihre bisherige Bezeichnung verloren haben die im Zuge der Konzilsvorbereitung oder der Konzilsverwirklichung unter Johannes XXIII. und Paul VI. entstandenen *Sekretariate*. Sie wurden jetzt sämtlich zu päpstlichen Räten umbenannt. Zu Räten „erhoben“ wurden gleichfalls diverse Päpstliche Kommissionen und Komitees (z. B. die Kommission *Iustitia et pax* und die Kommission für Migrationspastoral). Doch ist nicht ganz richtig, wie es in einigen Berichterstattungen hieß: verschwunden seien nun praktisch die kurialen Kommissionen. Es gibt *Kommissionen* an der Kurie nach wie vor zuhauf. Zum Teil sind sie einem Dikasterium zugeordnet wie die *Internationale Theologenkommission* und die *Bibelkommission* (der Glaubenskongregation) oder die *Kommission für Lateinamerika* (der Bischofskongregation). Letztere wird – übrigens ebenfalls durch separates Motu proprio (vgl. Osservatore Romano, 22.6.88) – in ihrer Arbeitsstruktur – durch Verschmelzung der Kommission mit dem von Paul VI. in Verbindung mit dieser geschaffenen Rat für Lateinamerika, dem im Unterschied zur rein kurialen Kommission auch lateinamerikanische Vertreter angehören – leicht verändert und enger an die Bischofskongregation angebunden. Oder sie bilden ein Unterorgan innerhalb eines Dikasteriums, so die Kommission für die – religiösen – Beziehungen zu den Juden im Rat für die Einheit oder die Kommission für die Beziehungen zum Islam im Sekretariat für die nichtchristlichen Religionen, jetzt Rat für den interreligiösen Dialog.

Um einiges verändert scheint sich die Stellung der Internationalen Theologen- und der Bibelkommission zu haben. An deren relativer Eigenständigkeit soll sich zwar nichts ändern. Es heißt ausdrücklich – „sie sind nach den für sie approbierten Normen tätig“. Aber während bisher beide, obwohl vom Präfekten der Glaubenskongregation in Personalunion geleitet, im päpstlichen Jahrbuch weitab von der Glaubenskongregation erschienen, sind sie jetzt dieser unmittelbar zugeordnet. Deren Autonomie dürfte also noch etwas relativer werden.

Die „Erhebung“ der *Dialogsekretariate* in die Kategorie der Räte wird offiziell als „Aufwertung“ verstanden, von anderen als „Abwertung“ eingestuft. Ob es dabei überhaupt um mehr als um Namensänderung geht, läßt sich schwer feststellen. Die in „Pastor bonus“ verwendete Reihenfolge gibt als Rangfolge wenig Sinn, ist aber wohl doch nicht ganz zufällig entstanden. An der Spitze steht der Laienrat, gefolgt vom Rat für die Einheit der Christen und dem Rat für die Familie. Die anderen Dialogräte, der Rat für den interreligiösen Dialog (bisher Sekretariat für die Beziehungen zu den nichtchristlichen Religionen) und der Rat für den Dialog mit den Nichtglaubenden folgen viel später (nach dem Rat für das Personal im Gesundheitswesen und dem für die Interpretationen von kirchlichen Gesetzestexten und vor dem Rat für Kultur und dem für die sozialen Kommunikationsmittel als letzten).

Ein Rat besonderer Art – er ist aufgeführt unter den „Normae generales“ – ist der von Paul VI. als Kommission gegründete *„Kardinalsrat zum Studium der organisatorischen und wirtschaftlichen Probleme des Heiligen Stuhles“*. Seine Mitglieder – 15 Kardinäle – sind ausschließlich residierende Bischöfe. Sie werden vom Kardinalstaatssekretär einberufen und tagen zweimal im Jahr. Er soll künftig auch über die Aktivitäten der in den vergangenen Jahren in den Ambrosiano-Bankenskandal geratenen Vatikanbank IOR (vgl. HK, April 1987, 155) „informiert“ werden, die aber ihre Eigenständigkeit behält. Unter Paul VI. war schon einmal an eine Unterstellung des Bankinstituts unter die Wirtschaftspräfektur gedacht worden.

Zum Gesamt der Räte: Ersichtlich ist nur, daß unter der Kategorie Rat alles versammelt wurde, was nicht mit Jurisdiktion, aber auch nicht einfach mit untergeordneter Dienstleistung, sondern mit pastoralen Aufgaben diversester Prägung zu tun hat. Was damit wirklich gemeint ist, wurde deutlich an der „Einteilung“, die Kardinal Baggio bei der Vorstellung der Reform im vatikanischen Pressesaal gegeben hat: die Kongregationen seien eindeutig (*chiaramente*) Regierungsorgane, die Tribunale Gerichtsorgane, die Räte vornehmlich *Förderungsorgane* (prevalentemente promozionali). Und letztere – die Ämter – erbrächten „qualifizierte“ Dienstleistungen.

## Die Neuordnung des Staatssekretariats

Unter den einzelne Dikasterien betreffende Veränderungen sind die auffälligsten: die *Auflösung des „Rates für die öffentlichen Angelegenheiten der Kirche“* (vor der Reform Pauls VI. „Kongregation für außerordentliche kirchliche Angelegenheiten“) als eigenständiger Kongregation und die Zusammenlegung der bisherigen Sakramenten- und der bisherigen Ritenkongregation zu einer „Kongregation für den Gottesdienst und die Disziplin der Sakramente“. Der Rat für öffentliche Angelegenheiten wird neben der *Sektion I* (für allgemeine Angelegenheiten) als *Sektion II* dem Staatssekretariat eingegliedert, nachdem er schon seit der Reform Pauls VI. in Personalunion durch den Kardinalstaatssekretär (und nicht mehr wie früher durch den Papst selbst) geleitet wurde. Es entsteht dabei

allerdings ein etwas zwitteriges Gebilde. Denn als Sektion II behält der frühere Rat die Struktur einer Kongregation in begrenztem Umfang bei. Es heißt ausdrücklich, diese Sektion könne von einigen Kardinälen und Bischöfen „unterstützt“ werden, während das Staatssekretariat als ganzes allein vom Kardinalstaatssekretär und dem Substituten als Leiter der Sektion I geleitet wird.

Auch die Aufgaben des bisherigen Rates haben sich kaum verändert. Als Sektion II des Staatssekretariats ist er zuständig „für die Beziehungen zu Staaten“ und zu den internationalen Organisationen (im politischen Bereich). Eine klare Kompetenzscheidung zwischen den beiden Sektionen scheint aber ebenfalls nicht erfolgt zu sein. Der Kontakt zu den Nuntien und zum Diplomatischen Corps beim Vatikan z. B. bleibt weiterhin bei der Sektion I (also beim alten Staatssekretariat), was u. a. auch mit der Doppelzuständigkeit des päpstlichen Gesandtschaftswesens (Vertretung bei den Regierungen, Vertreter bei den Episkopaten) zu tun hat. Auf der anderen Seite ist die Sektion II in „besonderen Umständen“ (gemeint sind wohl hauptsächlich kommunistisch regierte Länder) für die ortskirchlichen Belange zuständig, die sonst der Sektion I vorbehalten sind, aus dem einfachen Grund, weil die „Vorsorge für die Kirchen“ (z. B. Bischofsernennungen) in diesen Fällen nur in Verhandlungen mit staatlichen Behörden zu erreichen sind.

In der *Gottesdienst- und Sakramentenkongregation* – ihre Zusammenlegung war erwartet worden, nachdem sie bereits seit einigen Jahren in Personalunion (von dem jetzt in den Ruhestand getretenen Kardinal Augustin Mayer) geleitet wurden – sind nun alle Zuständigkeiten gebündelt, die mit der *Gestaltung der Liturgie*, mit der Abfassung und Approbation liturgischer Texte, der Rekognoszierung von Übersetzungen, mit der *Verwaltung der Sakramente* und auch mit diversen Formen der Volksfrömmigkeit (Sakramentalien, Reliquienverehrung) zu tun haben.

## Gewichtsverlagerungen zugunsten der Glaubenskongregation

Von diesen zwei Fällen abgesehen, halten klar erkennbare Rang- und Kompetenzverschiebungen sich in Grenzen. Von der ursprünglich vorgesehenen Erhebung des Laienrates zu einer Kongregation mit Jurisdiktionsvollmachten – von manchen gewünscht, von anderen wegen dann verstärkter Reglementierung in diesem Bereich gefürchtet – wurde abgesehen. Die Begründung dafür ergab sich aus der Tatsache, daß Mitglieder einer Kongregation nur Kardinäle und Bischöfe sein können. Allerdings hat der Laienrat auch so eine gespaltene Mitgliedschaft. Geleitet wird er von einem Präsidialkomitee aus Kardinälen und Bischöfen; Mitglieder sind auch Laien, aber sie haben mit leitenden Funktionen im Rat wenig zu tun.

Indirekt betroffen ist von der neuerlichen Reform auch das Sekretariat bzw. der jetzige *Rat für die Einheit der Christen*. Zeitweise gab es die Befürchtung, das Sekreta-

riat könnte nicht nur der Glaubenskongregation stärker zugeordnet, sondern dieser direkt angegliedert werden. Auch war einmal die Rede von einer neuen Leitungsstruktur, an der der Präfekt der Glaubenskongregation und der Präfekt der Ostkirchenkongregation direkt beteiligt werden sollten. Nach vielen Interventionen auch von Bischöfen aus der Weltkirche sind strukturelle Veränderungen unterblieben. Das Ökumene-Organ des Apostolischen Stuhles hat seine institutionelle Eigenständigkeit behalten. Doch gibt es deutliche Gewichtsverschiebungen; auch wenn damit nur schon Praktiziertes kodifiziert wird. Die Abhängigkeit von der Glaubenskongregation wird größer. Durch „Regimini Ecclesiae universae“ wurde der Zusammenhang mit der Glaubenskongregation zwar dadurch hervorgehoben, daß der Präfekt der Glaubenskongregation wie der der Missionskongregation geborenes Mitglied im Einheitssekretariat und die Sekretäre der beiden Kongregationen automatisch Konsultoren im gleichen Sekretariat waren, während die Ostkirchenkongregation im Text von „Regimini“ in dem Zusammenhang überhaupt nicht genannt wurde. Jetzt heißt es im Art. 137 von „Pastor bonus“: „Da die von diesem Dikasterium [dem Rat für die Einheit] zu behandelnde Materie ihrer Natur nach oft Glaubensfragen berührt, muß es in enger Verbindung mit der Glaubenskongregation vorgehen, besonders wenn es sich um die Veröffentlichung von Dokumenten und Erklärungen handelt.“

Überdies wird der Rat verpflichtet, in Fragen von größerem Gewicht, die die getrennten Ostkirchen betreffen, vorher die Ostkirchenkongregation zu hören. Und im Art. 136 heißt es: „Der Rat gestaltet die Beziehungen („rationes curat“) zu den Brüdern der nichtkatholischen christlichen Kirchen und Gemeinschaften, nachdem er die Sachverhalte zuerst dem Papst vorgelegt hat.“ Die Einbindung des Rates ist also mehrseitig und beträchtlich, sein Initiativrecht offenbar begrenzt.

Zur gewichtigsten vatikanischen ökumenischen Instanz dürfte so die *Glaubenskongregation* geworden sein, die auch sonst gestärkt aus der Reform Johannes Pauls II. hervorgeht. Es bleibt bei ihrer Doppelfunktion von administrativen und judikativen Aufgaben. Sie gibt die Zölibatsdispensen (Laisierungsverfahren) ab. (Das ganze Dispenswesen ist bei der Sakramentenkongregation angesiedelt.) Sie behält aber die Zuständigkeit für die Auflösung der Ehen „zugunsten des Glaubens“ (privilegium paulinum). Die Katechismen verbleiben entgegen zeitweiser Vermutung bei der Kleruskongregation, die immer stärker zu einer Art Seelsorgekongregation wird. Dafür ist aber die theologische Zuständigkeit der Glaubenskongregation noch einmal breiter geworden. Ihre *Aufgabenstellung* ist recht umfassend und zugleich weitläufig umschrieben. Hieß es in „Regimini“ noch knapp: „Die Glaubenskongregation hat die Aufgabe, die Glaubens- und Sittenlehre in der gesamten katholischen Kirche zu schützen“, so heißt es jetzt, „das Proprium der Kongregation ist es, die Glaubens- und Sittenlehre in der gesamten katholischen Kirche zu fördern und zu schützen“; von daher sei sie „für alles zuständig, was diese Materie in ir-

gendeiner Weise (quoque modo) berührt“ (Art. 48). Deutlich gestärkt wird die Glaubenskongregation aber nicht nur durch diese Kompetenzumschreibung, sondern durch die Hervorhebung ihrer *ressortübergreifenden Zuständigkeiten den anderen Dikasterien gegenüber*: Alle Dikasterien müssen ihre Dokumente – soweit sie Fragen der Glaubens- und Sittenlehre berühren – vorweg der Glaubenskongregation vorlegen. Interessant ist, wie stark neben der Überwachungsfunktion ihre positiven (befördernden) Aufgaben hervorgehoben werden. Bereits Paul VI. war bemüht, der Glaubenskongregation eine *produktive Rolle* bei der theologischen Vertiefung des katholischen Glaubens zuzuweisen. Eine theologische Max-Planck-Gesellschaft wird deshalb aus ihr nicht werden. Überwachungsorgane sind durch Forschungsaufgaben ihrer Natur nach überfordert.

Interessant ist auch, wie die *Zusammenarbeit der Kongregation mit den Bischöfen* umschrieben wird: Sie soll diesen als einzelnen und in ihren Zusammenschlüssen „Hilfestellung geben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe als authentische Lehrer der Kirche“. Die enge Begleitung der Bischöfe und Bischofskonferenzen, speziell der bischöflichen Glaubenskommission, wie sie sich insbesondere in den letzten Jahren, allerdings unterschiedlich nach Ländern und Regionen, entwickelt hat, findet hier ihren statutarischen Niederschlag. Noch zu interpretieren wird der Satz sein (siehe Art. 51, 1), es sei „Pflicht“ (officium) der Kongregation zu verlangen, daß Bücher und andere von den Gläubigen veröffentlichte, Glaube und Sitte betreffende Schriften der zuständigen Autorität zur *Vorzensur* vorgelegt werden (praevio examini subiciantur) (vgl. dazu CIC, Can. 827, § 1–3).

## Grundtendenz: pastoraler Zentralismus

In den ersten Kommentaren wurde naturgemäß mehr das *Staatssekretariat* als die Glaubenskongregation in den Blick genommen. Allgemein wurde festgestellt, dieses habe entgegen manchen Erwartungen seine zentrale Stellung nicht nur behauptet, sondern diese sei weiter ausgebaut worden. Vom Buchstaben her läßt sich das nicht eindeutig beurteilen. Entscheiden wird in der Regel die Praxis. Und diese hängt nicht zuletzt von den Persönlichkeiten ab, die an dessen Spitze und an der Spitze anderer Dikasterien, vor allem der Kongregationen, stehen. (Es heißt zwar jetzt, alle Dikasterien seien *rechtlich gleichgestellt*, bisher waren es nur die Kongregationen: aber dies ist eine formale Regelung; sie dürfte im Verhältnis Staatssekretariat – Kongregationen einiges, sonst aber [z. B. im Verhältnis Glaubenskongregation – Rat für die Einheit] nicht viel bedeuten.) Richtig ist, daß das Staatssekretariat als zentrales Handlungsinstrument des Papstes nach wie vor eine starke Stellung hat. In ihm entscheidet sich die innerkuriale Personalpolitik, ihm sind eine ganze Reihe von Dienststellen (u. a. das statistische Amt und seit einiger Zeit auch der vatikanische Pressesaal sowie Radio Vati-

kan und das wohl mehr auf dem Papier als in Wirklichkeit existente Vatikanische Fernsehzentrum unterstellt.

Richtig ist auch, daß die Vorrangstellung des Staatssekretariats, das Charakteristikum der Kurienreform Pauls VI., nicht wesentlich korrigiert worden ist und daß *Koordination*, für die naturgemäß in erster Linie das Staatssekretariat zuständig ist, großgeschrieben wird.

Großgeschrieben wird aber auch die *Autonomie der Kongregationen*, von denen einige ohnehin stark sind und eher noch stärker geworden sind: neben der Glaubenskongregation z. B. die Bischofskongregation (als personalpolitische Instanz neben dem Staatssekretariat und als herausgehobenes Kontaktinstrument zu den Bischöfen speziell auch bei den ad-limina-Besuchen) und die Kleruskongregation. Und von der Art her, wie das Verhältnis zu deren Zuständigkeitsbereichen formuliert ist auch die Ordens- (jetzt Kongregation für Institute gottgeweihten Lebens und für Gemeinschaften apostolischen Lebens) und die Seminarkongregation (jetzt Kongregation für Seminare und Studieninstitute). Die Stellung des *Kardinalstaatssekretärs* nimmt sich dagegen in manchen Punkten eher bescheiden aus. Nach „Regimini“ (Art. 18 und 20) berief er die Kardinalspräfekten der Dikasterien zu periodischen Koordinierungssitzungen ein. Jetzt heißt es: „de mandato Summi Pontificis“ kommen die Dikasteriumsleiter mehrere Male im Jahr zu gemeinsamen Sitzungen zusammen. Eine Art Ministerrat wird aus diesen Sitzungen auch künftig nicht werden. Über Mangel an Koordination wird innerkurial wieder mehr geklagt als zur Zeit Pauls VI. und seines Substituten Benelli.

Viel wichtiger freilich als die halben Retuschen und in ihrer Wirkung im einzelnen schwer zu ermessenden Gewichtsverschiebungen ist der *ekkesiale Grundzug der Reform*. Die Kurie als Führungsinstrument wird *insgesamt* gestärkt. Der römische Verwaltungszentralismus wird – die Entwicklung zeichnet sich schon seit Paul VI. ab – fortgeschrieben zu einem umfassenden *pastoralen Zentralismus*. Fast keine seelsorgliche Frage von einigem Gewicht wird in der kurialen Aktivität noch übersehen. Dabei wird mit Bischöfen – in der Instruktion zu den ad-limina-Besuchen kommt dies besonders prägnant zum Ausdruck – ebenso fürsorglich wie paternalistisch umgegangen. Zwar wird ganz stark der instrumentelle Charakter der Kurie zu Händen des Papstes hervorgehoben. Und kein Wort wird in bezug auf die Kurie so betont gebraucht wie das Wort „diakonal“. Von „Pastoralität“ ist viel die Rede und vom „affectus collegialis“. Aber das Gewicht des Instruments wird institutionell und faktisch so weit angehoben, daß es gegenüber den Bischöfen und den Ortskirchen beinahe auf der gleichen Ebene zu stehen kommt wie der, der es als Instrument handhabt. Und dies ist selbst wieder die Folge einer Primatsauslegung, für die das Petrusamt nicht nur Zeichen, Instrument und sichtbares Zentrum, sondern „Fundament“ der Einheit ist. Folglich kommen zwei „ekkesiale“ Grundsachverhalte in dieser Kurienreform wenig vor: der Heilige Geist und die Subsidiarität.

David Seeber